

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. März 2013

343. Schweizerische Südostbahn AG (Investitionsbeitrag an Infrastrukturprogramm 2013–2016; Leistungsvereinbarung)

1. Ausgangslage

Der Bund hat im Rahmen der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE) verschiedene gesetzliche Grundlagen und Bestimmungen vereinheitlicht und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt (Bahnreform 2, Teil 1). Das Schwergewicht der Massnahmen liegt in der Neuordnung und Harmonisierung der Infrastrukturfinanzierung. Bei Investitionen in die Infrastruktur der Privatbahnen werden – analog zu den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) – mehrjährige Leistungsvereinbarungen (Finanzierungsvereinbarungen) abgeschlossen. Mit der Leistungsvereinbarung werden ganze Investitionsprogramme finanziert und nicht mehr nur einzelne Objekte, wie dies bei der Objektfinanzierung bis 2011 der Fall war. Die erste Programmfinanzierung mit der Schweizerischen Südostbahn (SOB) wurde für die Jahre 2011 und 2012 abgeschlossen. Grundlage für die Programmfinanzierung ist die Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120). Ausnahmsweise wurde die Leistungsvereinbarung nur für zwei anstatt vier Jahre abgeschlossen. Ausgelöst wurde diese Verkürzung durch die Anpassung der Finanzhaushaltsverordnung des Bundes (FHV; SR 611.01). Diese sieht vor, dass gewichtige Finanzierungsbeschlüsse jeweils vom neu gewählten Parlament beschlossen werden sollen. Darunter fallen auch die Vorlagen für die Finanzierung der Infrastruktur der Eisenbahnen. Für 2013–2016 wird nun erstmalig eine vierjährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Gemäss Art. 56 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) und Art. 17 KFEV kann der Bund einem Transportunternehmen für die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur Beiträge sowie verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewähren. Durch die Investitionen sollen die Wirtschaftlichkeit, die Leistungsfähigkeit oder die Sicherheit der Transportunternehmen wesentlich verbessert werden. Die Gewährung von Bundesbeiträgen oder Darlehen an solche Investitionen setzt gemäss Art. 49 EBG die Mitwirkung der Kantone voraus.

Das Streckennetz der SOB ist in ein Ostnetz und ein Südnetz unterteilt. Die Investitionen in die jeweiligen Netze werden getrennt finanziert. Für den Bereich Ostnetz sind der Bund sowie die Kantone Appenzell Ausserrrhoden, St. Gallen und Thurgau zuständig. Der Bund sowie

die Kantone Schwyz, St. Gallen und Zürich beteiligen sich an der Finanzierung von Investitionsvorhaben im Südnetz. Der Anteil des Kantons Zürich an der Infrastrukturfinanzierung des Südnetzes beträgt 17,12%.

2. Verpflichtungskredit des Bundes für die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur für Privatbahnen 2013–2016

Mit Bundesbeschluss vom 24. September 2012 wurde ein Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur der schweizerischen Privatbahnen für 2013–2016 bewilligt. Für die Abgeltung der geplanten ungedeckten Kosten und die Finanzierung der Investitionen sind im Verpflichtungskredit 2825 Mio. Franken vorgesehen. Aus diesem Kredit wird der Bundesanteil an der Infrastrukturfinanzierung der SOB geleistet.

3. Programmfinanzierung im Südteil des Streckennetzes der SOB AG für 2013–2016

Die Investitionsstrategie der SOB konzentriert sich in erster Linie auf die Bereiche Sicherheit, Erneuerungsarbeiten, Modernisierung von Anlagen, Rationalisierung und Kundennutzen. Die mittelfristige Infrastrukturinvestitionsplanung 2013–2016 der SOB umfasst im Südteil insgesamt 310 grössere und kleinere Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 71,5 Mio. Franken.

Eine Ausgabe von 34,1 Mio. Franken an die Gesamtinvestitionskosten von 71,5 Mio. Franken kann die SOB voraussichtlich über die Betriebsrechnung, vor allem mit Abschreibungsmitteln, finanzieren. Die anteilmässige Beteiligung des Kantons Zürich an diesen Aufwendungen erfolgt über die Abgeltungen des Kantons Zürich an die SOB. Diese sind im Rahmenkredit ZVV enthalten. Der verbleibende Mittelbedarf von 37,4 Mio. Franken muss durch den Bund sowie die Kantone Schwyz, St. Gallen und Zürich in den nächsten vier Jahren durch bedingt rückzahlbare und zinslose Darlehen gemäss Art. 56 EBG finanziert werden.

Gegenstand dieser Vorlage ist somit nur die Finanzierung der bedingt rückzahlbaren Darlehen gemäss Art. 56 EBG im Umfang von 37,4 Mio. Franken in den Jahren 2013–2016.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die grösseren Projekte mit Kosten von über 1,0 Mio. Franken. Die ausgewiesenen Kosten beruhen auf dem Gesamtbetrag von 71,5 Mio. Franken, somit einschliesslich der über die Abgeltungen finanzierten Beträge. Die Differenz zwischen dem unten ausgewiesenen Total und dem Gesamtbetrag entspricht der Gesamtheit der kleineren, nicht aufgeführten Projekte.

Die Anteile, die der Kanton Zürich gestützt auf § 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) in Verbindung mit Art. 49 ff. EBG zu übernehmen hat, betragen insgesamt Fr. 6 402 880 und werden aus dem Fonds zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsfonds) geleistet. Die Anteile gelten als Kostendach. Sowohl teuerungs- als auch projektbedingte Mehrkosten des Investitionsprogramms müssen innerhalb der verschiedenen Projekte kompensiert oder mit den ordentlichen Abschreibungsmitteln finanziert werden. Die jährlichen Beträge werden als bedingt rückzahlbare und zinslose Darlehen geleistet. Die Ausgaben sind im Budget 2013 usw. im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2013–2016 des Verkehrsfonds (Leistungsgruppe Nr. 5920) mit den in der oben stehenden Tabelle ausgewiesenen Jahresbeträgen enthalten. Die Kapitalfolgekosten für diese Investitionen betragen:

Kontierung	Baukosten	Kapitalfolgekosten		
		Zinsen 2,5%	Abschreibungssatz 4%	Total Betrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsbeitrag an SOB				
Verkehrsfonds				
Konto 5640 0000	6 402 880	160 072	256 115	416 187

5. Leistungsvereinbarung 2013–2016

Der Bund, die beteiligten Kantone und die SOB schliessen gestützt auf Art. 16 und Art. 20 KFEV eine Leistungsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung) ab. Darin werden das Leistungsangebot und die dafür vorgesehenen Mittel für die Sparte Infrastruktur der SOB verbindlich festgelegt. Gleichzeitig werden die quantitativen und qualitativen Ziele wie Sicherheitsniveau, Leistungsfähigkeit des Netzes, Produktivität usw. vorgegeben sowie Periodizität und Umfang der Berichterstattung zur Überprüfung der Zielerreichung umschrieben. In der Vereinbarung werden auch die Rahmenbedingungen und die Abgrenzungen der Finanzierung festgelegt. Die Vereinbarung gilt für 2013 bis 2016 und kann nur bei wesentlichen Änderungen angepasst werden. Dazu benötigt es aber die schriftliche Zustimmung aller Besteller.

Vertragspartner sind auf Bestellerseite neben dem Bund die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Der Kanton Zürich beteiligt sich allerdings nur an den Vorhaben im Südnetz. Die SOB garantiert in der Leistungsvereinbarung, dass die vom Kanton Zürich gewährten Mittel ausschliesslich für das Südnetz verwendet werden.

Für den Kanton Zürich ist die Volkswirtschaftsdirektion zum Abschluss der Leistungsvereinbarung zu ermächtigen. Die Auszahlung nach den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung erfolgt durch den Zürcher Verkehrsverbund.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für den Anteil des Kantons Zürich am Infrastrukturprogramm 2013–2016, Südnetz, der Schweizerischen Südostbahn AG wird als Investitionsbeitrag eine gebundene Ausgabe von höchstens Fr. 6 402 880 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds, bewilligt.

II. Für das Infrastrukturprogramm 2013–2016 wird eine Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Südostbahn AG, dem Bund und den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Schwyz, St. Gallen und Thurgau abgeschlossen.

III. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

IV. Mitteilungen an das Bundesamt für Verkehr, Sektion Schienennetz, 3003 Bern, das Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Sekretariat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau, das Baudepartement des Kantons Schwyz, Amt für öffentlichen Verkehr, Postfach 1250, 6431 Schwyz, das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für öffentlichen Verkehr, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, den Kanton Thurgau, Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Öffentlicher Verkehr/Tourismus, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, die Schweizerische Südostbahn AG, Bahnhofplatz 1a, 9001 St. Gallen, sowie an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi